

SPITEX-VEREIN LUTERBACH

STATUTEN

Grundsätzlich gelten sämtliche Bestimmungen dieser Statuten sowohl für weibliche wie auch für männliche Personen. Im Sinne der Vereinfachung und der Verständlichkeit wird im Text jedoch nur die männliche Form verwendet.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1** Unter dem Namen SPITEX-VEREIN LUTERBACH, nachstehend SV Luterbach genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Luterbach.
- Art. 2** Der SV Luterbach ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3** Der SV Luterbach fördert und unterstützt mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zuhause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen. Die aktive Mitarbeit bei der Gesundheitsförderung bildet Bestandteil dieses Rahmenauftrages.
Der SV Luterbach setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
Der SV Luterbach hält Datenschutz und Patientenrecht ein.
Die Dienstleistungen ermöglichen es, hilfs- und pflegebedürftigen Einwohnern so lange in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben, als dies unter Berücksichtigung von fachlichen, menschlichen und wirtschaftlichen Aspekten im Vergleich mit anderen Pflegeformen sinnvoll ist.
Ueber die Patienten wird eine verbindliche Dokumentation geführt.

Mitgliedschaft

- Art. 4** Mitglied des SV Luterbach wird jede in Luterbach wohnhafte Familie oder alleinstehende Person durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages anerkennt jedes Mitglied automatisch die bestehenden Statuten des SV Luterbach.
- Art. 5** Bei Austritt aus dem SV Luterbach muss keine Austrittserklärung abgegeben werden. Die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages genügt.

Vereinsorgane

- Art. 6** Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren.
- Art. 7** Die **Generalversammlung** findet alljährlich auf Anordnung des Vorstandes statt zur Behandlung folgender Traktanden:
1. Appell und Wahl von Stimmenzählern
 2. Protokoll der letzten Generalversammlung
 3. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 4. Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsrevisoren und Déchargeerteilung an den Kassier
 5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 6. Mitgliederanträge
 7. Verschiedenes
- Art. 8** Die Generalversammlung ist 10 Tage vorher im Amtsanzeiger Bucheggberg-Wasseramt auszukünden.
- Art. 9** Mitgliederanträge müssen 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- Art. 10** Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes angesetzt oder wenn 1/10 aller Mitglieder dies verlangen.
- Art. 11** Der Vorstand besteht aus:
1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten
 3. dem Aktuar
 4. dem Kassier
 5. drei Mitgliedern für Sonderaufgaben
 6. ein Mitglied nur mit beratender Stimme
 - dem Leiter der Krankenpflege
 - dem Leiter für Hauspflege und Haushilfe
- Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 12** Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- Führen des SV Luterbach nach kaufmännischen Grundsätzen
 - Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug deren Beschlüsse
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung der Pflögetaxen

- Erarbeitung eines Budgets und Eingabe des Beitragsgesuches an den Gemeinderat
- Anstellung des Pflegepersonals und Festlegung der Entlöhnung und aller damit zusammenhängenden Sozialleistungen
- Entlassung von Pflegepersonal
- allfälliger Erlass bzw. Reduktion von Pflegekosten

Art. 13 Der **Vorstand** wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Der **Präsident** leitet die Verhandlungen der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse, vertritt den SV Luterbach nach aussen und führt gemeinsam mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift des SV Luterbach.

Art. 15 Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit und unterstützt ihn in allen seinen Funktionen.

Art. 16 Der **Aktuar** führt das Protokoll an den Generalversammlungen und an den Vorstandssitzungen und führt mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten Kollektivunterschrift.

Art. 17 Der **Kassier** führt das Rechnungswesen.

- er organisiert den jährlichen Beitragseinzug
- er erstellt monatlich die Rechnungen an die Patienten für die verrichteten Dienste
- er zahlt Ende des Monats die Gehälter an das Pflegepersonal aus
- er rechnet periodisch mit den sozialen Institutionen ab (AHV, ALV, PK, BVG, KK, BU, NBU, etc.)
- er erstellt die Unterlagen für das Budget und die Eingaben an Gemeinde, Kanton und Bund
- er erstellt jährlich einen Rechnungsabschluss
- der Kassier führt für den Geldverkehr Einzelunterschrift

Art. 18 Die **Vorstandsmitglieder für Sonderaufgaben** können für spezielle Aufgaben innerhalb des SV Luterbach herangezogen werden.

Art. 19 Die **Rechnungsrevisoren** bestehen aus 2 Mitgliedern, die beruflich ausgewiesen sein müssen.
Sie prüfen die Jahresrechnung. Speziell haben sie zu prüfen, ob die Belege mit den Buchungen übereinstimmen. Das ausgewiesene Vermögen ist zu überprüfen. Ueber ihren Befund legen sie schriftlich zuhanden der Generalversammlung einen Bericht ab.
Die Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 20** Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.
- Art. 21** Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, dass im Pflegefall der reduzierte Ansatz für Mitglieder verrechnet wird.
- Art. 22** Wird der Beitrag nicht bis und mit Ende Februar bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft. Bei einem eintretenden Pflegefall kommt der Ansatz für Nichtmitglieder zur Anwendung.
- Art. 23** Mitglieder, die den Interessen des SV Luterbach zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- Art. 24** Die Mitglieder haften weder persönlich noch mit ihrem privaten Vermögen.

Finanzen

- Art. 25** Die Einnahmen des SV Luterbach bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den Beiträgen der Einwohnergemeinde, der Bürgergemeinde, dem Kanton und dem AHV-Fonds, den Pflögetaxen sowie freiwilligen Beiträgen und Vergabungen von Firmen und Einzelpersonen.
- Art. 26** Das vorhandene Vermögen ist soweit möglich zinsbringend anzulegen.
- Art. 27** Jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des SV Luterbach.

Mitgliedschaften

- Art. 28** Der SV Luterbach ist Mitglied des Spitex-Verbandes des Kantons Solothurn.

Schlussbestimmungen

- Art. 29** Die vorliegenden Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn es der Vorstand beantragt oder wenn es von 2/3 sämtlicher Mitglieder verlangt wird.
- Art. 30** Die Auflösung des SV Luterbach kann an jeder Generalversammlung mittels 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- Art. 31** Die Auflösung des SV Luterbach erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der SV Luterbach zahlungsunfähig geworden ist, oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Seite 5

Art. 32 Das allfällig vorhandene Vermögen wird der Gemeinde übergeben zwecks Verwaltung und Uebergabe an einen neu zu gründenden SPITEX-VEREIN.

Art. 33 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen mit Datum vom 01. April 1992.

Art. 34 Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. März 1998 genehmigt.

Sie treten am 20. März 1998 in Kraft.

Der Namensänderung von Haus-und Krankenpflegeverein Luterbach in SPITEX-VEREIN LUTERBACH wurde an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 2000 zugestimmt.

Luterbach, 27. März 2000

SPITEX-VEREIN LUTERBACH

Der Präsident:



Erwin Lüdi

Der Aktuar:



Cornelia Gaschen